

GR_GERICHTE SK1 2013 7 vom 16. Mai 2013

GR Gerichte, 2013-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2013_7

FR: GR_GERICHTE SK1 2013 7 du 16 mai 2013

IT: GR_GERICHTE SK1 2013 7 del 16 maggio 2013

Regeste

mehrfache rechtswidrige Einreise, Sachbeschädigung, Pornographie etc. | Ausländer AIG

Erwägungen

E. 2

Vorliegend wurde, mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 29. April 2013, die Durchführung der Berufung in einem schriftlichen Verfahren angeordnet. Zwar besteht gemäss Art. 6 EMRK (Grundsatz des „fair trial“) ein Anspruch des Beschuldigten auf eine mündliche Verhandlung und Urteilsverkündung, welcher auch in einem Rechtsmittelverfahren Bestand hat (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 12 44 vom 28. Januar 2013, E. 2.a; Hug, a.a.O., Art. 406, N 1). Hingegen kann, namentlich aus Gründen der Verfahrensökonomie, von der Durchführung eines mündlichen Verfahrens ausnahmsweise abgesehen werden; so kann das Berufungsgericht nach Art. 406 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung beispielsweise in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Rechtsfragen zu beurteilen sind. Nach Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO kann das schriftliche Verfahren – diesfalls jedoch nur mit dem Einverständnis der Parteien – auch durchgeführt werden, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist. Betreffend den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass mit der Berufung das erstinstanzliche Urteil zwar nicht ausschliesslich in rechtlichen Punkten angefochten wird – so macht der Berufungskläger geltend, es seien ihm von der Kantonspolizei pornographisches Bildmaterial sowie früher bei ihm gefundene Drähte, Schlüssel und Werkzeuge untergeschoben worden, es lägen somit die rechtserheblichen Tatsachen bezüglich einiger der angeklagten Delikte gar nicht vor – jedoch diese vorgebrachten Rügen tatsächlicher Natur ohne Weiteres aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können (s. Hug, a.a.O., Art. 406, N 1). Ferner hat die Vorinstanz bereits eine öffentliche Verhandlung mit Urteilsverkündung durchgeführt, eine reformatio in peius ist aufgrund der ausschliesslich durch den Beschuldigten eingelegten Berufung ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO) und es stellen sich vorliegend keine Fragen zur Person des Beschuldigten oder dessen Charakter (BGE 119 Ia 316, E. 2b; Hug, a.a.O., Art. 406, N 1). Damit ist dem konventionsrechtlichen Anspruch des Berufungsklägers auf ein faires (Berufungs-)Verfahren trotz der schriftlichen Durchführung desselben Genüge getan, zumal der Beschuldigte vorliegend auf die Anordnung des schriftlichen Verfahrens hin keine Einwände erhob und somit stillschweigend auf eine erneute mündliche Verhandlung verzichtete. Die Anwesenheit der beschuldigten Person an einer mündlichen Berufungsverhandlung nach Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO ist nach dem oben Dargelegten und in einer Gesamtschau der Umstände des Falles unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Berufungskläger sich mehrmals und ausführlich schriftlich zur Sache äussern konnte und geäussert hat, nicht erforderlich.

Seite 13 — 21 3.a) Vorab gilt es festzuhalten, dass das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidung berücksichtigt (BGE 136 I 229, S. 236, E. 5.1; BGE 124 I 49, E. 3a, BGE 124 I 241, E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 229, E. 5.1; BGE 134 I 83, S. 88, E. 4.1 mit Hinweisen). b) Sodann fällt im vorliegenden Fall ins Gewicht, dass der „Aussage der ersten Stunde“ einer Partei besondere Aufmerksamkeit gebührt (vgl. dazu auch PKG 1991 Nr. 39, E. 3 sowie BGE 121 V 47, wonach die spontanen Aussagen der ersten Stunde in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als die späteren Darstellungen). c) Der Berufungskläger rügt hauptsächlich – nebst weiteren weitschweifigen Ausführungen, die jedoch allesamt nicht den vorliegenden Fall betreffen – es seien zahlreiche Beweismittel, auf welche sich das vorinstanzliche Urteil stütze, gefälscht und manipuliert worden: So seien ihm Gegenstände und Bildmaterial untergeschoben worden, in deren Besitz er nie gewesen sei; der Besitz anderer, bereits früher beschlagnahmter Gegenstände, sei ihm für das laufende Verfahren erneut angelastet worden und die Protokollierungen seiner Aussagen seien gefälscht. Im Folgenden werden die einzelnen Tatbestände, deren Verwirklichung X. _____ von der Staatsanwaltschaft Graubünden und der Vorinstanz vorgeworfen wird, anhand der konkret erhobenen Rügen erneut geprüft, wobei in weiten Teilen – dies sei vorweggenommen – auf die Erwägungen des Bezirksgerichts Imboden verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO), was auch für dessen grundsätzliche Ausführungen zur Beweislast und zu den Beweiswürdigungsgrundsätzen im Strafverfahren gilt. Zu bemerken bleibt, dass die vom Berufungskläger erhobenen Rügen allesamt jegliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz vermissen lassen und sich der Beschuldigte darauf beschränkt, seine grösstenteils bereits im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen Behauptungen unsubstantiiert zu wiederholen; auch bezüglich der Berufungsbegründung ist daher – wie bereits

Seite 14 — 21 bei der Frage des grundsätzlichen Eintretens auf die vorliegende Berufung – zu bemerken, dass diese nur mit grossem Wohlwollen als hinreichend dargetan angesehen werden kann (zu den Anforderungen an eine Berufungsbegründung siehe Art. 385 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 406 Abs. 3 StPO). d) Was den Vorwurf der mehrfachen rechtswidrigen Einreise gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG betrifft, so sind die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen ausgewiesen und unbestritten. Dass ein gültiges Einreiseverbot des Bundesamts für Migration gegen den Berufungskläger besteht (act. 4/2 des Untersuchungsverfahrens), war diesem nach eigenen Aussagen bekannt (Antwort des Beschuldigten auf die Frage Nr. 1 im polizeilichen Einvernahmeprotokoll vom 28. Juli 2012, act. 4/3 des Untersuchungsverfahrens). Ob der Berufungskläger dieses Einreiseverbot akzeptiert oder nicht, tut nichts zur Sache. Sofern er der Ansicht ist, die Fernhaltmassnahme sei ungerechtfertigterweise erlassen worden, so hätte er allenfalls direkt die Aufhebung derselben beantragen oder zumindest begründen können, weshalb sie

fälschlicherweise gegen ihn ausgesprochen worden sein soll. Der Berufungskläger weilt nach eigenen Angaben trotz des bestehenden Einreiseverbots jeden zweiten Monat für einen bis drei Tage in der Schweiz, um Bekannte zu besuchen; zudem wurde er am 27. Juli 2012 in O.2_____ und am 23. August 2012 in O.4_____ polizeilich angehalten, womit seine Anwesenheit in der Schweiz aktenmässig ausgewiesen ist und der Tatbestand der mehrfachen rechtswidrigen Einreise gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG als erstellt gelten kann. e) Auch der Tatbestand der Sachbeschädigung ist als gegeben zu betrachten. Zwar bringt der Beschuldigte in seiner Eingabe vom 11. April 2013 an das Kantonsgericht von Graubünden (act. D.4) vor, die Toilettenschüssel sei von selbst aus der Wand gefallen, nachdem er sich darauf gesetzt habe. In der polizeilichen Einvernahme vom 27. August 2012 (act. 8/4 des Untersuchungsverfahrens) hatte X._____ noch angegeben, er sei „ausgerastet“, nachdem die Polizeibeamten „seiner Gefühle verletzt“ hätten. Der Vorfall tue ihm leid, es sei dumm von ihm gewesen. In der polizeilichen Einvernahme vom 30. August 2012 (act. 1/4 des Untersuchungsverfahrens) sowie vom 29. Oktober 2012 (act. 1/5 des Untersuchungsverfahrens) bestätigte X._____ erneut, er habe die Toilette zerstört und gegen die Zellentüre geworfen. In der Einvernahme vom 29. Oktober 2012 brachte er als Grund hierfür vor, er sei von den anwesenden Polizeibeamten in der Zelle gefesselt und geschlagen worden. Aus der erstellten Fotodokumentation geht zudem hervor, dass die Toilettenschüssel ein Stück entfernt von der Wandhalterung, neben der Zellentüre, lag. Auch sind Beschädigungsspuren an Tür und Fenster der Zelle fotografisch dokumentiert. In einer Gesamtbetrachtung der Umstände sowie

Seite 15 — 21 des zeitlichen Ablaufs im Aussageverhalten von X._____ kann nach alledem kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte die Beschädigung selbst und absichtlich herbeigeführt hat. Ein Strafantrag nach Art. 144 Abs. 1 StGB liegt vor (act. 8/3 des Untersuchungsverfahrens). f) Ähnliches kann zum Vorwurf der Pornographie nach Art. 197 Ziff. 3bis StGB gesagt werden. So hatte X._____ noch in der Einvernahme vom 24. August 2012 (act. 9/5 des Untersuchungsverfahrens) zugestanden, die Bilder direkt vom Bildschirm seines Computers abfotografiert zu haben, es handle sich dabei um Fotografien aus dem Internet. In der Einvernahme vom 7. September 2012 (act. 9/6 des Untersuchungsverfahrens) wiederholte X._____ diese Angaben. Er habe Fotografien des Bildschirms seines Laptops angefertigt, es handle sich dabei um Bilder, die er im Internet gefunden habe. In der Einvernahme vom 29. Oktober 2012 (act. 1/5 des Untersuchungsverfahrens) sagte der Beschuldigte aus, zwei der ihm vorgelegten Bilder kenne er nicht, diese hätten sich nicht auf seinem Telefon befunden. Bezüglich der restlichen Bilder bestätigte er, diese vom Bildschirm seines Computers abfotografiert zu haben. Erst in seinem Einspracheschreiben vom 3. November 2012 (act. 1/10 des Untersuchungsverfahrens) gegen den Strafbefehl vom 2. November 2012 erhob X._____ schliesslich den Vorwurf, die Bilder habe er nicht selber hergestellt und gespeichert, vielmehr seien sie von Spezialisten der Kantonspolizei Graubünden ohne sein Wissen auf sein Handy kopiert worden. Auch in diesem Fall lassen sich die Behauptungen des Beschuldigten ohne Weiteres als Schutzbehauptungen qualifizieren. Einen Grund, warum er in den ersten drei Einvernahmen zugestanden hat, das Bildmaterial selbst angefertigt zu haben, wenn es doch von der Kantonspolizei Graubünden gefälscht worden sei, hat X._____ nicht angegeben. Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass kein Anhaltspunkt ersichtlich ist, wieso die Beamten der Kantonspolizei eine solche (strafbare) Handlung hätten ausgeführt haben sollen. Auch die fortlaufende Nummerierung der Bilder sowie die Tatsache, dass diese nach den Bildinformationen offenbar allesamt am 21. August

2012 – und somit vor der polizeilichen Beschlag- nahme – angefertigt wurden, spricht klar gegen die Sichtweise des Beschuldigten. Zu den übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 197 Ziff. 3bis StGB kann sodann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs.

E. 4

StPO), wobei festzustellen ist, dass einzelne Bilder augenscheinlich den Tatbe- stand von Art. 197 Ziff. 3bis StGB erfüllen. g) Auch bezüglich der bei ihm beschlagnahmten Schlüssel, Drähte und Werk- zeuge bringt X._____ vor, diese seien ihm polizeilich untergeschoben worden. Dies wiederum, nachdem er in den jeweiligen Einvernahmen vom 29. Juli 2012

Seite 16 — 21 (act. 5/4 des Untersuchungsverfahrens) sowie vom 24. August 2012 (act. 7/4 des Untersuchungsverfahrens) klar zugestanden hatte, sämtliche Werkzeuge und Schlüssel gehörten ihm und er verwende diese für seinen Schrank in einer Woh- nung in L.3_____ sowie für Reparaturen und um seinen Rucksack zusammenzu- binden. Eine Erklärung, warum er zum wiederholten Mal mit einer Anzahl von über 20 verschiedenen Bartschlüsseln in der Schweiz angetroffen wurde, blieb X._____ schuldig. Sodann ist der Beschuldigte bereits mehrfach einschlägig vorbestraft, wobei er mit Strafbefehl vom 9. August 2012 der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden wegen Diebstahls verurteilt wurde, obschon X._____ in der Einvernah- me vom 24. August 2012 (act. 7/4 des Untersuchungsverfahrens) angegeben hat- te, Opferstockdiebstähle kämen für ihn als gläubigen Menschen aus religiösen Gründen nicht in Frage. Der Vorinstanz sowie der Staatsanwaltschaft Graubünden ist überdies zuzustimmen, dass die bei X._____ gefundenen Gegenstände geeig- net sind, Diebstähle zu begehen. h) Zusammenfassend erweist sich damit die Verurteilung des Beschuldigten wegen rechtswidriger Einreise gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG, Sachbeschädi- gung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, Pornographie gemäss Art. 197 Ziff. 3bis StGB sowie wegen des strafbaren Besitzes von Diebeswerkzeug gemäss Art. 36b Abs. 1 lit. a PolG als rechtmässig. Nach Art. 197 Ziff. 3bis StGB sowie nach Art. 36b Abs. 2 PolG werden die Gegenstände eingezogen, weshalb sich auch die Be- schlagnahme des Mobiltelefons des Beschuldigten sowie des sichergestellten Diebeswerkzeugs als rechtmässig erweist. 4.a) Da X._____ mit seiner Berufung das Urteil des Bezirksgerichts Imboden vom 11. Dezember 2012 als Ganzes angefochten hat, ist im Folgenden noch auf die Strafzumessung im erstinstanzlichen Urteil einzugehen. Bezüglich des Ver- schuldens von X._____ und der allgemeinen Strafzumessungskriterien kann dabei auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). b) X._____ wurde vom Bezirksgericht Imboden mit Urteil vom 11. Dezember 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen sowie zu einer Busse von CHF 200.- verurteilt. Dabei hatte dieses die Bestimmungen über die Konkurrenz (Art. 49 Abs. 1 StGB) beziehungsweise die retrospektive Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2 StGB) ver- schiedener Tatbestände anzuwenden. Die erste hier zu beurteilende rechtswidrige Einreise beging X._____ nämlich am 27. Juli 2012. Mit Strafbefehl der Staatsan- waltschaft des Kantons Obwalden vom 9. August 2012 wurde X._____ wegen Diebstahls und rechtswidriger Einreise zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Alsdann beging er am 23. beziehungsweise am 24. August

Seite 17 — 21 2012 die Straftaten der rechtswidrigen Einreise, der Sachbeschädigung und der Pornographie. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Un- tersuchungsamt Altstätten, vom 27. August 2012 wurde X._____ wegen rechts- widriger

Einreise zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt. c) Nach Art. 49 Abs. 2 StGB hat das Gericht, falls es eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter beging, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, die Strafe so zu bestimmen, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn sämtliche Delikte gleichzeitig zu beurteilen gewesen wären. Das Gericht hat in einem solchen Fall eine hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche Delikte zu bestimmen, von welcher dann die bereits ausgesprochene Strafe abgezogen wird und der Rest als Zusatzstrafe auszusprechen ist. Hat das Gericht Straftaten zu beurteilen, die sich sowohl vor, als auch nach einer bereits ergangenen Beurteilung ereignet haben, so erhöht das Gericht, falls die nach der Beurteilung verübten Straftaten schwerer wiegen als die vor der Beurteilung erfolgten, die Strafe angemessen, wobei es zu beachten hat, dass bezüglich der Straferhöhung wiederum eine Zusatzstrafe zu der bereits ausgesprochenen Strafe zu verhängen ist. Nach Art. 49 Abs. 1 StGB verurteilt das Gericht einen Täter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht diese angemessen, wenn es mehrere begangene Straftaten zu beurteilen hat. Es hat in einem solchen Fall sowohl die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt als auch die Erhöhung aufgrund der anderen verübten Delikte genau zu beziffern, damit nachvollziehbar bleibt, wie sich die Strafe zusammensetzt (BGE 132 IV 102, E. 8.3; Entscheid des Bundesgerichts 6B_71/2012 vom 21. Juni 2012, E. 5.2.3). d) Diesem letzten Punkt ist die Vorinstanz jedoch nicht vollständig nachgekommen, vielmehr hat sie nur ausgeführt, bei gleichzeitiger Beurteilung sämtlicher Delikte wäre eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten auszusprechen gewesen, womit nach Abzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden am

E. 9

August 2012 bereits ausgesprochenen Strafe von 6 Monaten eine Zusatzstrafe von 4 Monaten verbleibe. Diese Vorgehensweise lässt gewisse Unklarheiten zurück: So führt die Vorinstanz aus, die Verurteilung vom 27. August 2012 umfasse den Tatbestand der rechtswidrigen Einreise. Sie verurteilt den Berufungskläger sodann zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, „teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden vom 9. August 2012 und als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 27. August 2012“. Wenn die Vorinstanz jedoch ausführt, bei gleichzeitiger Beurteilung sämtlicher verübter Delikte hätte sich eine Gesamtstrafe von 10 Monaten aufgedrängt, und den Beschuldigten im Anschluss zu einer Freiheitsstrafe von 4 Mona-

Seite 18 — 21 ten verurteilt, so hat sie im Endeffekt nur eine Zusatzstrafe zum ersten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden vom 9. August 2012 ausgesprochen, mit welchem X._____ zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden war.

e) Die Erwägungen zur Strafzumessung sind deshalb durch das Kantonsgericht von Graubünden als Berufungsinstanz in korrekter Weise zu ergänzen beziehungsweise nachzuholen. Auszugehen ist dabei vom Tatbestand der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB. Dies, da dieses Delikt die höchste Strafrahmenobergrenze aufweist – und nicht, wie von der Vorinstanz offenbar angenommen, der Tatbestand der Pornographie nach Art. 197 Ziff. 3bis StGB, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird, während die Sachbeschädigung als Straffolge eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nach sich ziehen kann. Durch die Beurteilung mehrerer Straftaten ist sodann der Strafrahmen der Sachbeschädigung auf viereinhalb Jahre oder Geldstrafe zu erweitern (Art. 49 Abs. 1 StGB). Als Einsatzstrafe für die Sachbeschädigung erscheint eine Freiheitsstrafe von 1 Monat als angemessen. Diese ist sodann durch die Verübung der

weiteren Delikte (Pornographie gemäss Art. 197 Ziff. 3bis StGB, rechtswidrige Einreise vom 23. August 2012 gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG sowie die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 27. August 2012 beurteilte rechtswidrige Einreise) angemessen zu erhöhen, wobei – in Anbetracht der zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz das Verschulden X._____s diese Delikte betreffend (hoher Grad der Entscheidungsfreiheit, egoistische Motivlage sowie die strafferhöhend wirkenden zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten) – insgesamt eine Erhöhung um vier Monate auf 5 Monate Freiheitsstrafe angemessen erscheint. Alsdann ist diese Strafe aufgrund der am 27. Juli 2012 erfolgten rechtswidrigen Einreise weiter angemessen zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass diese Erhöhung im Rahmen einer Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Kantons Obwalden vom 9. August 2012 zu bestimmen ist. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden vom 9. August 2012 wurde X._____ wegen Diebstahls und rechtswidriger Einreise mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Wird dazu noch die abermalige rechtswidrige Einreise vom 27. Juli 2012 ins Blickfeld genommen, so hätte sich eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten anstelle von 6 Monaten als angemessen erwiesen, was insgesamt 5 + 7 Monate = 12 Monate ergibt (oder gemäss Strafbefehl vom 9. August 2012: 6 Monate, gemäss Strafbefehl vom 27. August 2012: 2 Monate plus 4 Monate). Die Gesamtstrafe für die hier zu beurteilenden verübten Delikte unter Berücksichtigung der zweimonatigen Freiheitsstrafe des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft des

Seite 19 — 21 Kantons St. Gallen vom 27. August 2012 ist damit hypothetisch auf 6 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen. Damit ergibt sich eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 27. August 2012 von vier Monaten, wobei diese auch eine teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Kantons Obwalden vom 9. August 2012 enthält. Zu erwähnen bleibt, dass Art. 41 StGB über die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. In Fällen retrospektiver Konkurrenz bildet Ausgangspunkt der Strafzumessung die hypothetische Gesamtstrafe. Auf die Dauer dieser hypothetischen Gesamtstrafe kommt es an, ob eine unbedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ausgesprochen wurde, nicht aber auf die Höhe der schlussendlich verhängten Zusatzstrafe, weshalb für den Fall einer Zusatzstrafe zu einem bestehenden Urteil auch eine kurzfristige unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_368/2010 vom 23. August 2010, E. 6.3; Stra-tenwerth / Wohlers, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2009, Art. 49, N 3). f) Die Busse von CHF 200.- als Strafe für den Besitz von Diebeswerkzeugen nach Art. 36b Abs. 1 lit. a PolG wurde von der Vorinstanz richtigerweise separat ausgesprochen, da für die Ahndung dieses Tatbestandes nicht die gleiche Strafenart zur Verfügung steht, wie für die übrigen Vergehen, was Voraussetzung wäre, um sie in eine Gesamtbeziehungsweise Zusatzstrafenbildung einzubinden. Ziehen verschiedene Straftaten jedoch ungleichartige Strafen nach sich, so sind separate Strafen für diese jeweiligen Delikte auszusprechen (Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011, E. 4.3.1 f.). Im Fall von Art. 36b Abs. 1 lit. a PolG kann als Straffolge nur auf eine Busse erkannt werden, welche deshalb zusätzlich zu der verhängten Freiheitsstrafe auszufallen ist. Die erstinstanzlich erkannte Höhe der Busse von CHF 200.- erscheint dabei als angemessen. g) Insgesamt erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe absolut angemessen, wobei anzumerken ist, dass sie auch höher hätte ausfallen können. Da aber der angefochtene Entscheid nicht zum Nachteil des Berufungsklägers abgeändert werden darf (Art. 391 Abs. 2 StPO) und die Rechtsmittelinstanz überdies nicht in das

pflichtgemäss ausgeübte Ermessen der Vorinstanz eingreift, hat es bei der ausgesprochenen Strafe zu bleiben. 5. Es ist damit abschliessend noch auf einen letzten Punkt einzugehen, zu welchem sich die nachfolgenden Ausführungen aufdrängen: X._____ hat an verschiedener Stelle Vorwürfe, namentlich gegen Staatsanwalt E._____, gegen den Polizeibeamten der Kantonspolizei Graubünden G._____, gegen die Angehörigen

Seite 20 — 21 des Aufsichtspersonals, die Herren B._____ und C._____, sowie gegen D._____ und F._____ erhoben, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bilden können. So habe ihn der Polizeibeamte G._____ am 30. Juli 2012 und am 11. Dezember 2012 mit einem Elektrotaser gefoltert (act. A. 8 und D.4). Sodann gab X._____ an, auf dem Polizeiposten O.4_____ vier Tage lang gefoltert worden zu sein (act. A.1 und A.2), zuvor hätten ihn zwei Polizeibeamte, welche ihn am Bahnhof O.3_____ kontrolliert hätten, mit einem Schlagstock geschlagen (act. D.4). In seiner Einsprache vom 3. November 2012 gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 2. November 2012 stellte X._____ explizit einen Strafantrag gegen die „Gefängniswärter B._____ und C._____“ sowie gegen Staatsanwalt E._____ und gegen D._____ (act. 1/10 des Untersuchungsverfahrens). Eine genauere förmliche Prüfung der Vorwürfe hat - soweit ersichtlich - nicht stattgefunden. Diese Prüfung, welche nicht durch die Rechtsmittelinstanz erfolgen kann, ist durch die Staatsanwaltschaft Graubünden als Untersuchungsbehörde vorzunehmen, weshalb die Akten zwecks entsprechender Prüfung der Staatsanwaltschaft Graubünden überwiesen werden (Art. 302 StPO; vgl. Riklin, Kommentar StPO, Zürich 2010, Art. 302, N 1 mit Hinweisen). 6. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Berufung - auf welche wohlwollend eingetreten wurde - als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb der Vorsitzende der ersten Strafkammer in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet (Art. 18 Abs. 3 GOG; Art. 11 Abs. 2 KGV). 7. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten von X._____ (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Höhe der Gebühr wird in Anwendung von Art. 7 und Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) auf CHF 1'000.- festgesetzt.

Seite 21 — 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.